

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020, 06.12.2021 und 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen und von weiteren Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind gemäß § 9 Abs. 3 LKreiWiG sowie § 20 Abs. 4 KrWG,“

- b) In Ziffer 4 wird die Angabe „Bodenaushubdeponien.“ durch die Angabe „Bodenaushubdeponien,“ ersetzt.

- c) Ziffer 4 wird folgende Ziffer angefügt:

„5. die Entsorgung von Bioabfällen aus haushaltsähnlichen Anfallstellen.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Einrichtung Abfallentsorgung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
3. § 6 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„Altholz:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z. B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle (Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung-Altholz)

Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Beschaffenheit nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich, wie z. B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.“

4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Altholz, Alttextilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Kartonagen, Kork, Metallabfälle, Styropor.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfällen“ die Wörter „je einmal pro Kalenderjahr“ gestrichen.

6. § 19 Absatz wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Sperrmüll“ die Wörter „mit Sperrmüllmarke“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Berechtigungsnachweis“ durch die Wörter „Identifikationsnachweis“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	110,46 EUR
80 l Füllraum	147,29 EUR
120 l Füllraum	220,92 EUR
240 l Füllraum	441,85 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.025,13 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.523,08 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.205,14 EUR.“

b) Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Nichtrückgabe des Behälters (z. B. Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis) 50,00 EUR“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, Altholz (A I bis A III) an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) kostenlos anzuliefern.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge, die Anzahl der Abrufe und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR
- b) Altholz (A I bis A III)
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr
Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Anzahl der Abrufe: viermal pro Kalenderjahr
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte
Menge: unbegrenzt
Anzahl der Abrufe: unbegrenzt
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät.“

e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren bei haushaltsüblichen Anfallsternen jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu	
60 l Füllraum	93,00 EUR
120 l Füllraum	103,00 EUR
240 l Füllraum	131,00 EUR.“

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

b) Absatz 2 Nummer 2.1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Nummer 2.11 wird wie folgt gefasst:

„Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III (haushaltsübliche Menge) kostenlos Pauschale“

d) Der bisherige Absatz 2 Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20 und 2.21 wird Absatz 2 Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19 und 2.20.

9. § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer verspäteten Anmeldung erfolgt eine Nacherhebung der Gebühren.“

10. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht unverzüglich an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt.“

b) Die bisherigen Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden die Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Buchen, den 11.12.2023

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.